

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik“ im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Fachhochschule Trier am 09.01.2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxissemester
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit und des Praxissemesters
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Seminar- und Projektarbeiten
- § 12 Praxissemester
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II Bachelor-Prüfung

- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- III Schlussbestimmungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik*. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Engineering* (B.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxissemester

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist ein Praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß § 12 enthalten. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl mit insgesamt

einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS), wobei die Studierenden Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen mit einem Mindestumfang von 29 Leistungspunkten (ECTS) ablegen müssen.

(4) Die Anzahl von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend §§ 6, 8, 12 und 13 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelor-Studiengang *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik* ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachrichtung, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne

Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit und des Praxissemesters

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende und Betreuende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Modul die Voraussetzung entsprechend § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(4) Betreuende der Bachelor-Arbeit und Betreuende des Praxissemesters müssen zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören. Betreuende der Bachelor-Arbeit geben das The-

ma der Bachelor-Arbeit aus.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für das Folgesemester bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in einem Bachelor- oder gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, beizufügen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik* an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus.

(2) Prüfungsleistungen werden in mündlichen Prüfungen gem. § 9, schriftlichen Prüfungen gem. § 10, Seminar- und Projektarbeiten gem. § 11, Praxissemester gem. § 12 und der Bachelor-Arbeit gem. § 13 festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden in Form oder in Kombinationen von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- oder Laborleistungen und Referaten erbracht. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Machen Studierende dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese auf § 26 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 HochSchG gründen.

§ 8 Studienleistungen

(1) Eine Studienleistung ist eine von einer oder einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(2) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die oder den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veran-

staltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Studienleistungen werden mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Anlage 2 weist die in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen aus.

(4) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehreren sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 Minuten je Studierender oder Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden, festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung

widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der oder die Beauftragte der Fachhochschule für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 1 bis 3 Stunden.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung einer Hausarbeit darf zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb 6 Wochen von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen zu bewerten.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der *Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren* der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Seminar- und Projektarbeiten

(1) Durch Seminar- und Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur systematischen Lösung gegebener wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen einschließlich der Präsentation der Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie Ziele definieren sowie Lösungsansätze und -konzepte erarbeiten und umsetzen können.

(2) Die Bearbeitungszeit einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung beträgt 4 bis 6 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Praxissemester

(1) Das 5. Studiensemester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Der Eintritt ins Praxissemester setzt voraus, dass bis auf drei Ausnahmen alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 erbracht wurden. Zu diesen drei Ausnahmen zählen nicht die Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematik I, Mathematik II, Technische Fluidmechanik und Technische Thermodynamik.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Semester zulassen.

(3) Den Studierenden wird für die Dauer des Praxissemesters eine Betreuende oder ein Betreuender nach § 5 Abs. 4 zugewiesen. Über ihre Tätigkeit im Praxissemester haben die Studierenden einen Bericht zu erstellen und auf dem Abschlussseminar des Praxissemesters einen Vortrag zu halten. Die oder der Betreuende entscheidet an Hand des Berichts und des Vortrags, ob die Studierenden das Praxissemester mit Erfolg absolviert haben.

(4) Das Praxissemester kann durch ein Semester an einer ausländischen Hochschule (Auslandssemester) oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Fachhochschule Trier oder einer anderen Hochschule des In- und Auslandes ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung des Auslandssemesters als Praxissemester setzt voraus, dass an der ausländischen Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (ECTS) erbracht wurden und die Differenz zu den 30 Leistungspunkten (ECTS) des Praxissemesters durch Prüfungsleistungen in zusätzlichen Wahlpflichtmodulen über den in § 3 Abs. 3 geforderten Umfang von 29 Leistungspunkten (ECTS) hinaus ausgeglichen wird. Die Anerkennung eines Auslandssemesters als Praxissemester obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt nach den Regeln des § 18 Abs. 2 Satz 5.

(5) Einzelheiten über das Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung als Teil des Studienplans.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Für den Beginn der Bachelor-Arbeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. bis auf höchstens zwei Ausnahmen müssen alle Prüfungsleistungen des Studiums erbracht sein (ausgenommen die Bachelor-Arbeit selbst) und
2. erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer oder einem Betreuenden gemäß § 5 Abs. 4 ausgegeben. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 2 Monate nach Abschluss der letzten Prüfung zur Bachelor-Arbeit anmelden. Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und soll 10 Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf insgesamt höchstens 16 Wochen möglich. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die Studierenden bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen und zu begründen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Rücksprache mit der Betreuenden oder dem Betreuenden gemäß § 5 Abs. 4.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(6) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als *nicht bestanden*.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als *ausreichend* (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 5 Abs. 2 zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

(10) Studierende können nur dann zur Bachelor-Arbeit zugelassen werden, wenn sie an der Fachhochschule Trier im Studiengang *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik* eingeschrieben sind.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen, die gemäß § 7 Abs. 3 lediglich mit *bestanden* bewertet werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote des Moduls unberücksichtigt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entsprechend § 5 Abs. 2 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(4) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* entsprechend Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* bzw. *nicht bestanden* bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit *nicht ausreichend* bzw. *nicht bestanden* bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit *nicht ausreichend* bzw. *nicht bestanden* bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle nach § 3 Abs. 3 geforderten Module gemäß Anlage 1 mit mindestens *ausreichend* bewertet wurden.

Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 1 bis 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und des Praxissemesters

(1) Prüfungen außer der Bachelor-Arbeit, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 1 mit *ausreichend* bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem Bachelor-Studiengang *Tech-*

nische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem in Satz 2 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird entsprechend § 18 festgestellt. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Für die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(3) Ein nicht erfolgreich absolviertes Praxissemester kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall kann das Praxissemester in begründeten Fällen in zwei Abschnitte unterteilt und in den folgenden vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Über die Unterteilung in zwei Abschnitte entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS)

und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des *Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS), Prüfungsleistungen, der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierende oder den Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II Bachelor-Prüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. der Bachelor-Arbeit auf einem Gebiet der *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik*. Eine interdisziplinäre Bachelor-Arbeit in Verbindung mit dem oben genannten Fachgebiet ist möglich.
2. den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 genehmigen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) nach Anlage 1 gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 7 gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle des Mittelwerts nach dem Komma berücksichtigt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil *Mit Auszeichnung bestanden* erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, Noten der einzelnen Module nach § 14 Abs. 1, Gesamtnote nach Abs. 1.

(3) Haben die Studierenden Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen über das in § 3 Abs. 3 geforderte Maß erbracht, so werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Abs. 1 die Wahlpflichtmodule mit den besten Noten berücksichtigt. Nicht berücksichtigte Wahlpflichtmodule werden auf Antrag der Studierenden mit der Note oder mit dem Hinweis *bestanden* in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt.

(4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement entsprechend dem *Diploma-Supplement Modell* von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement, Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Bachelor of Engineering* (B.Eng.) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Bachelor-Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als *nicht bestanden* erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wurde, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

§ 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 04.05.2012

Gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik der Fachhochschule Trier

Pflichtmodule	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Lern- und Studiertechniken, wissenschaftliches Arbeiten	2	2													2	2
Informatik und angewandte Programmierung			2	1	2	2	2	3							6	6
Physik	5	5													5	5
Mathematik I	4	5													4	5
Mathematik II			6	6											6	6
Chemie			5	5											5	5
Werkstofftechnik	4	5													4	5
Technische Mechanik	4	5													4	5
Technische Fluidmechanik	4	4	4	4											8	8
Technische Thermodynamik	4	4	4	4											8	8
Anlagentechnik			4	5											4	5
Elektrotechnik					4	5									4	5
Grundlagen der Kraft- und Arbeitsmaschinen					4	5									4	5
Grundlagen der Gas-technik					4	5									4	5
Wärmeübertragung					5	5									5	5
Heizungstechnik					5	4	5	6							10	10
Mess- und Regelungstechnik							4	4			3	4			7	8
Wasseraufbereitung und -versorgung							3	4			5	4			8	8
Klimatechnik I							7	8							7	8
Klimatechnik II											5	5			5	5
Sanitärtechnik											4	5			4	5
Kältetechnik													3	5	3	5
Einführung in die Betriebswirtschaft			4	5											4	5
Grundlagen Recht, insbesondere Vertragsrecht und VOB							4	5							4	5
Praxissemester											30				0	30
Bachelor-Abschlussarbeit														12	0	12
Summe	27	30	29	30	24	26	25	30	0	30	17	18	3	17	125	181

Wahlpflichtmodule	SWS	ECTS
Chemische Verfahrenstechnik	4	5
Ingenieurwissenschaftliche Methoden zur Systemanalyse	4	5
Umweltrecht	4	5
Großküchenplanung	2	2
Mechanische und thermische Verfahrenstechnik	4	5
Turbinen und Verbrennungsmotoren	4	5
Technisches Englisch	4	5
Berufspädagogik	4	5
Schweißtechnik	4	5
Elektrische Anlagen	4	5
Elektrische Energieverteilung	4	5
Abwasser- und Abfalltechnik	4	5
Lichttechnik	2	2
Regenerative Energiesysteme - Grundlagen/Solarthermie	4	5
Gastechnik in der Technischen Gebäudeausrüstung	4	5
Schwimmbadtechnik	2	2
Regenerative Energiesysteme - Windenergie/Photovoltaik	4	5
Effiziente Energiesysteme	5	5
Effiziente Drucklufttechnik	4	5

Die Studierenden müssen Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen mit einem Mindestumfang von 29 Leistungspunkten (ECTS) ablegen. Im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten (ECTS) können anstelle der hier aufgeführten Wahlpflichtmodule auch Prüfungsleistungen aus Modulen anderer Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Trier oder anderer Hochschulen erbracht werden.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik* der Fachhochschule Trier

Module	Studienleistungen
Physik	Laborbericht
Regenerative Energiesysteme - Biomasse	Laborbericht
Wärmeübertragung	Laborbericht
Heizungstechnik	2 Laborberichte, Vortrag
Mess- und Regelungstechnik	Laborbericht
Effiziente Energiesysteme	Laborbericht
Chemie	Laborbericht
Klimatechnik I	Laborbericht
Klimatechnik II	Laborbericht
Wasseraufbereitung und -versorgung	2 Laborberichte
Elektrische Anlagen	Laborbericht
Kältetechnik	Laborbericht
Praxissemester	Bericht, Vortrag
Bachelorarbeit	Kolloquium